



Oberlandesgericht Düsseldorf

I-2 W 8/18

25. April 2018

Tenor

I.

Auf die sofortige Beschwerde der Streithelferin der Beklagten wird der Beschluss der 4c Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 15.02.2018 in der Fassung des Beschlusses desselben Gerichts vom 19.03.2018 aufgehoben, soweit das Landgericht mit diesem den Akteneinsichtsantrag der Streithelferin der Beklagten teilweise zurückgewiesen hat.

II.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung an das Landgericht zurückverwiesen, welches unter Beachtung der Ausführungen in diesem Beschluss erneut über den weitergehenden Akteneinsichtsantrag der Streithelferin zu entscheiden hat.

III.

Dem Landgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen.

IV.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

V.

Der Beschwerdewert wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.



Gründe

Die sofortige Beschwerde der Streithelferin der Beklagten ist zulässig und begründet. Die angefochtene Entscheidung, mit der die Vorsitzende der Kammer der Streithelferin der Beklagten die von dieser mit Schriftsatz vom 29.12.2017 beantragte Akteneinsicht hinsichtlich bestimmter Dokumente sowie bestimmter Ausführungen in den Schriftsätzen der Klägerin und der Beklagten versagt hat, kann keinen Bestand haben.

(...)

I.

Die sofortige Beschwerde der Streithelferin ist gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

(...)

II.

Die sofortige Beschwerde der Streithelferin hat auch in der Sache einen jedenfalls vorläufigen Erfolg.

1.

Gemäß § 299 Abs. 1 ZPO hat jede Partei ein – an keine weiteren Bedingungen geknüpftes – Recht auf Einsicht in die Akten ihres Verfahrens. Der Anspruch dient der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, weil die Partei nur bei voller Kenntnis des dem Gericht unterbreiteten Akteninhalts zu einer umfassenden und angemessenen Rechtsverteidigung in der Lage ist. Der „Partei“ steht der Streithelfer gleich (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a.a.O., § 299 Rn. 4; MünchKommZPO/Prütting, a.a.O., § 299 Rn. 10; Musielak/Voit/Huber, a.a.O., § 299 Rn. 2; Prütting/Gehrlein/Deppenkemper, ZPO, 7. Aufl., § 299 Rn. 3; Stein/Jonas/Thole, a.a.O. § 299 Rn. 11; Zöller/Greger, a.a.O., § 299 Rn. 2; Wieczorek/Schütze/Assmann, ZPO, 3. Aufl., § 299 Rn. 18; Bacher in: BeckOK ZPO, a.a.O., § 299 Rn. 18). Obgleich er selbst nicht Partei im



formellen Sinne wird, kann der Streithelfer Prozesshandlungen mit der Wirkung vornehmen, als ob die Hauptpartei selbst gehandelt hätte (§ 67 ZPO). Daher steht auch ihm das Informationsrecht in Form der Akteneinsicht nach § 299 Abs. 1 ZPO zu (MünchKommZPO/Prütting, a.a.O., § 299 Rn. 10).

a)

Weil die Parteien nach § 299 Abs. 1 ZPO ohne weitere Voraussetzungen (Bacher in: BeckOK ZPO, a.a.O., § 299 Rn. 24) und ohne Einschränkungen (Wieczorek/Schütze/Assmann, a.a.O., § 299 Rn. 2; Stein/Jonas/Thole, a.a.O., § 299 Rn. 12) Einsicht in die Akten ihres Verfahrens verlangen können, hat die betreffende Partei vor einem ihre Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenlegenden Sachvortrag Vorsorge dafür zu treffen, dass mit dem einsichtsberechtigten Prozessgegner eine ihrem Vertraulichkeitsinteresse genügende Geheimhaltungsvereinbarung zustande gekommen ist. Wer als Kläger oder Beklagter ohne entsprechende Sicherungsvorkehrungen frühzeitig vorträgt, nimmt deshalb in Kauf, dass seine Geheimnisse dem Gegner ungeschützt im Wege der Akteneinsicht bekannt werden.

Ein eventuelles Geheimhaltungsinteresse der Partei ist entgegen der Auffassung des Landgerichts für das Akteneinsichtsrecht des Prozessgegners nach § 299 Abs. 1 ZPO grundsätzlich irrelevant (vgl. Bacher in: BeckOK ZPO, a.a.O., § 299 Rn. 17.1; Prütting/Gehrlein/Deppenkemper, a.a.O., § 299 Rn. 1; Wieczorek/Schütze/Assmann, a.a.O., § 299 Rn. 18). Die Partei muss bei Einreichung von Schriftsätzen und anderen Unterlagen deswegen damit rechnen, dass diese den anderen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt werden (Bacher in: BeckOK ZPO, a.a.O., § 299 Rn. 17.1). Das in Art. 103 Abs. 1 GG verankerte Gebot rechtlichen Gehörs verlangt, dass eine Prozesspartei sich zum gesamten dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Vortrag des Prozessgegners äußern kann. Dies setzt voraus, dass ihr die Angriffs- oder Verteidigungsmittel des Gegners auch vollständig zugänglich gemacht werden (OLG München, NJW 2005, 1130; Senat, Beschluss v. 24.09.2008 – 2 W 57/08, BeckRS 2009, 09220; vgl. auch Senat, Beschluss v. 14.12.2016 – I-2 U 31/16, BeckRS 2016, 114380). Der Prozessgegner hat demgemäß



grundsätzlich ein Einsichtsrecht in sämtliche Dokumente (Wieczorek/Schütze /Assmann, a.a.O., § 299 Rn. 18). Glaubt die Partei, einen Anspruch auf Geheimnisschutz reklamieren zu können, so hat sie sich deshalb vorab um das Zustandekommen einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Prozessgegner zu kümmern (vgl. auch Kühnen, a.a.O., Kap. E Rn. 441).

Der Geheimnisträger ist durch dieses Prozedere nicht benachteiligt, weil er von einem seine Geheimnisse aussparenden Sachvortrag keinen Nachteil erleidet. Seine insoweit pauschalen Angaben sind nämlich als prozessual ausreichend und das hierauf bezogene Bestreiten des Gegners als unbeachtlich zu behandeln, wenn letzterer sich weigert, eine zum Geheimnisschutz notwendige und zumutbare Sicherungsvereinbarung mit dem Prozessgegner zu treffen. Die betreffende Partei ist in einem solchen Fall zwar nicht gänzlich von ihrer Darlegungspflicht entlastet. Ihr ist es aber gestattet, im Rahmen ihrer Ausführungen und Erläuterungen diejenigen Umstände in einer Detailliertheit auszulassen, dass ihr Geschäftsgeheimnis in Gefahr ist. Sie muss nur vortragen, was sie ohne Gefährdung ihrer berechtigten Geheimhaltungsbelange zu offenbaren imstande ist. In FRAND-Fällen hat eine zu Unrecht verweigerte Vertraulichkeitszusage deshalb zur Konsequenz, dass dem Verletzungskläger nähere, seine Lizenzkonditionen rechtfertigende Erläuterungen gegenüber dem Verletzungsbeklagten in dem Umfang (aber nicht darüber hinaus!) erlassen sind, wie dies zur Wahrung seiner berechtigten Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist. Statt detaillierter Informationen sind daher ggf. bloß andeutende Bemerkungen zu machen. Eine aus Gründen des Geheimnisschutzes lückenhafte Argumentationskette muss der Verletzungsbeklagte als ausreichende Erläuterung einer FRAND-Gemäßheit des gegnerischen Lizenzangebotes gegen sich gelten lassen (vgl. Senat, Beschluss v. 18.07.2017 – 2 U 23/17, BeckRS 2017, 118314; Kühnen, a.a.O., Kap. E Rn. 442). Da ein entsprechender Vortrag unter den vorgenannten Umständen ausreicht und ein hierauf bezogenes Bestreiten des Gegners unbeachtlich ist, erleidet der Verletzungskläger im Prozess keinen Nachteil. Auf die beschriebene Weise bleibt das Akteneinsichtsverfahren von (ggf. diffizilen) Erwägungen



über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse befreit, in welches sie – wegen § 299 Abs. 1 ZPO – thematisch auch nicht gehören.

Gleiches gilt prinzipiell für den Streithelfer, dessen einsichtsbegründender Beitritt bei Offenlegung der Geheimnisse bereits erfolgt oder zuverlässig absehbar ist. Auch ihm gegenüber hat der Verletzungskläger Vorkehrungen zum Geheimnisschutz zu treffen, bevor er seine Geheimnisse zum Akteninhalt macht.

(...)

f)

Begehrt ein dem Rechtsstreit auf Verletzerseite beigetretener Streithelfer, der – anders als die unterstützte Hauptpartei – nicht bereit ist, eine ausreichend strafbewehrte Geheimhaltungsverpflichtungserklärung abzugeben, Akteneinsicht, kommt es für deren Gewährung darauf an, ob und inwieweit vom Prozessgegner (sic.: der anderen Hauptpartei) schützenswerte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinreichend dargetan und nachgewiesen sind. Entsprechendes hat für den Fall zu gelten, dass ein Streithelfer vorwerfbar gegen eine von ihm übernommene Schweigeverpflichtung verstößt und/oder sich ernsthaft von ihr losgesagt, wobei im letzteren Fall freilich eine Versagung der Akteneinsicht nur insoweit in Betracht kommt, als die betreffenden Informationen dem Streithelfer nicht bereits zuvor offenbart worden sind.

(...)

Geht es im Klägervortrag um Lizenzverträge, die auf der Grundlage der abgegebenen FRAND-Erklärung bereits abgeschlossen worden sind und die deshalb auch den Maßstab für die Lizenzerteilung an den Beklagten bilden sollen, so bedarf ein Geheimnisschutz im Allgemeinen ganz besonderer Begründung und Rechtfertigung. Die Zusage, fair und diskriminierungsfrei zu lizenzieren, erfordert schon vom Grundsatz her eine Transparenz der kraft Lizenzerteilung geltenden Lizenzierungsbedingungen für den Interessentenkreis. Denn wie soll der interessierte Dritte sonst in Erfahrung bringen, wie



die bereits praktizierten Lizenzbedingungen aussehen, um wirkungsvoll seine Rechte im Verletzungsprozess wahrzunehmen? Angesichts seiner Pflicht zur Gleichbehandlung Aller ist jedenfalls nicht ohne weiteres ersichtlich, welches rechtlich billigenwerte Interesse der Lizenzgeber daran haben könnte, seine praktizierten Lizenzkonditionen, mit denen er eine gleiche Behandlung schuldet, vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Das gilt umso mehr, als diverse Lizenzierungspools (z.B. MPEG) ihre Lizenzverträge im Internet bereitstellen.

2.

Unter Anwendung dieser Rechtsgrundsätze kann die das Akteneinsichtsgesuch der Streithelferin zum Teil ablehnende Entscheidung des Landgerichts keinen Bestand haben.

(...)

b)

Akteneinsicht wäre der Streithelferin der Beklagten zwar im Hinblick auf die zwischen den Parteien abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung vom 21.06./29.06.2017 (Anlage AE6) zu gewähren, wenn sich die Streithelferin von dieser nicht „losgesagt“ hätte. Der Senat erachtet es insoweit jedoch für sinnvoll und sachgerecht, dass das Landgericht diese Frage unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen Kriterien nochmals prüft und sodann erneut hierüber entscheidet, nachdem die Parteien hierzu unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen des Senats abschließend Stellung genommen haben.

Dass die Streithelferin der Beklagten die Vertraulichkeitsvereinbarung und deren Regelungsinhalt offensichtlich nicht in Zweifel stellt, lässt sich derzeit jedenfalls nicht feststellen.

(...)



3.

Der angefochtene Beschluss ist deshalb aufzuheben, soweit das Landgericht mit diesem den Akteneinsichtsantrag der Streithelferin zurückgewiesen hat. Der Senat macht unter den gegebenen Umständen von der Möglichkeit (§ 572 Abs. 3 ZPO) Gebrauch, die Sache insoweit zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung ist zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts geboten. Sie gibt den Beteiligten zugleich Gelegenheit zu ergänzendem Vortrag.

(...)

Kather Augenstein Rechtsanwälte

Bahnstraße 16

40212 Düsseldorf

P: +49 211 5135360

E-Mail: augenstein@katheraugenstein.com / info@katheraugenstein.com